

Satzung

des TTC Gold und Silber e.V. Bremen

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnier-Tanz-Club Gold und Silber e.V. Bremen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Der Gerichtsstand ist Bremen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:

- a) Den Tanzsport zu pflegen und seinen ideellen Charakter zu bewahren.
- b) Die sportliche Förderung von Jugendlichen und Jugendpflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.
- (2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes Bremen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Farben und Emblem

- (1) Die Farben des Vereins sind Gold und Silber.
- (2) Das Vereinseblem verbindet die Vereinsfarben mit den Buchstaben TTC.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich unbefristet. In besonderen Fällen ist eine zeitlich befristete Mitgliedschaft möglich.

- (1) Der Verein führt als Mitglieder
 - A) Ordentliche Mitglieder
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - B) Ehrenmitglieder
 - C) Kurzzeitmitglieder
 - a) Mitglieder können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten. Die kurzzeitige Mitgliedschaft ist auf max. 1 Jahr begrenzt.
 - b) Die Höhe des Beitrages für die Kurzzeitmitgliedschaft ergibt sich aus der Beitragsordnung.
 - c) Für die Kurzzeitmitglieder gelten die Regelungen dieser Satzung, insbesondere zu den Rechten und Pflichten.

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter A), B) und C).

- (2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Nationalität, Rasse und Religion werden.
Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ausgesetzt.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt. Dieser kann nur jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.
Bei Kindern kann der Austritt zum Quartalsende erfolgen und ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.
 - c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand vorgenommen werden kann, wenn ein weiteres Verbleiben eines Mitgliedes dem Ansehen des Vereins abträglich ist, direkte Nachteile für den Verein oder für eine größere Anzahl seiner Mitglieder mit sich bringt oder wenn die Zahlungsverpflichtungen eines Mitgliedes länger als sechs Monate trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unentschuldigt ausstehen.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei schriftlichem Einspruch des Mitgliedes, der innerhalb vier Wochen mittels formlos eingeschriebenen Briefes eingelegt werden muss, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr des folgenden Kalenderjahres statt.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Wahl des Beirates
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Veranstaltungskalender
 - g) Haushaltsvoranschlag
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes.
- (5) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- (6) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 14. Lebensjahr überschritten haben. Bei Beschlüssen über Umlagen oder Mitgliedsbeiträge sind nur volljährige Mitglieder stimmberechtigt.
Eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.
- (7) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Absätze 9 und 10, die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (9) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (11) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem technischen Leiter
 - h) dem Pressewart.Bei Stimmgleichheit auf Vorstandssitzungen entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlussfassung auf Vorstandssitzungen ist die Mehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich.
- (2) Der Vorsitzende verteilt die einzelnen Aufgaben auf die Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand im Sinne des BGB wird durch den Vorsitzenden oder den Schatzmeister verkörpert.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 9 Der Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung für spezielle Aufgaben einen Beirat.

- a) Jugendvertreter unter 21 Jahre alt. Dieser wird von den Mitgliedern, die bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewählt.
- b) Beirat für Finanzordnung
- c) Beirat für Organisation und Verwaltung.
- d) Beirat für Festlichkeiten und Veranstaltungen

§ 10 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Aufnahmegebühren, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung durch die Beitragsordnung festgelegt werden.
- (2) Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung im Rückstand, so wird der fällige Betrag nebst den entstehenden Kosten eingezogen.
- (3) Mahnungen werden spätestens ein Vierteljahr nach Fälligkeit des Beitrages (Gesamtbeitrag) ausgesprochen, § 10, Abs. 2.

§ 11 Auflösungsbestimmungen

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem SOS-Kinderdorf zu.

- § 12 Diese Satzung vom 21. Februar 1968 in seiner Änderungsfassung vom 30.3.79 ist beschlossen von der Mitgliederversammlung am 30.3.79.

Satzungsänderung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 14. Januar 1994.

Satzungsänderung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18. März 1994.

Satzungsänderung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 27. März 2006.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung – gleich aus welchem Grunde – unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Clubadresse:
28217 Bremen, Waller Heerstraße 46.

Bankverbindung:
Sparkasse in Bremen BLZ 290 501 01, Konto-Nr.: 162 20 18.